

1.7.

Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 18.12.2019

In der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 24.06.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Satzung die §§ 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 S.1 und 48 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

Der Integrationsrat wird für das Stadtgebiet Viersen gewählt. Dieses Wahlgebiet wird in die Stimmbezirke Viersen, Dülken/ Boisheim und Süchteln eingeteilt. Die Stimmbezirke erhalten eine Nummerierung.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Integrationsrat gehören 12 direkt gewählte Migrantenvvertreter/ Migrantenvvertreterinnen sowie 6 vom Rat aus seiner Mitte gem. § 50 Abs. 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder an.

§ 4 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert mit der Bekanntmachung des Wahltages gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern und Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern und Bürgerinnen (Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder/ Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Nachweise enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin sowie seine/ ihre schriftliche Zustimmung enthalten. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Sofern Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/

Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (5) Listenwahlvorschläge müssen von mindestens 6, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlgebiets durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder/ Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/ der wahlberechtigten Wahlbewerberin ist zulässig.
- (6) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/ der verhinderten gewählten Bewerberin der/ die für ihn/ sie aufgestellte Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin tritt, falls ein solcher/ eine solche nicht benannt ist bzw. dieser/ diese auch verhindert ist, der/ die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin benannt werden, welcher/ welche den Bewerber/ die Bewerberin im Falle seiner/ ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ ihres Ausscheidens vertreten kann.
- (7) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/ eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen/ eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/ aufgestellte Bewerberin sein soll.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahldienststelle unentgeltlich bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens am 39. Tag vor der Wahl. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.
- (11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 6 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/ Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern für den Einzelbewerber/ die Einzelbewerberin ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/ Bewerberinnen aufgeführt. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen/ Listenbewerber/ Listenbewerberinnen bei der letzten Wahl zum Integrationsrat der Stadt Viersen erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen an.

§ 7 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

§ 8 Durchführung der Wahl

Auf Verlangen hat der Wähler/ die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ ihre Person auszuweisen.

§ 9 Stimmzählung

Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlprotokolle auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/ die Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/ Schepers. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu 4 Stellen nach dem Komma entscheidet das Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/ Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 11 Endgültiges Ausscheiden eines gewählten Bewerbers/ einer gewählten Bewerberin

Bei endgültigem Ausscheiden eines gewählten Einzelbewerbers/ einer gewählten Einzelbewerberin kann der persönliche Stellvertreter/ die persönliche Stellvertreterin nachrücken. Bei endgültigem Ausscheiden eines gewählten Listenbewerbers/ einer gewählten Listenbewerberin erfolgt ein Nachrücken in analoger Anwendung des § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung.

§ 12 Bestellung von Stellvertretern/ Stellvertreterinnen für die Ratsmitglieder

Für die 6 vom Rat aus seiner Mitte gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählten Ratsmitglieder kann der Rat Stellvertreter/ Stellvertreterinnen bestellen. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom Rat zu regeln.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 03.02.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 19.12.2019.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 23.06.2020 vom Rat der Stadt beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.29 vom 25.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

#